



Bundesministerium
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Oberste Finanzbehörden der Länder

zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums
der Finanzen gehörende Dienststellen

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON OAR Raack
II A 6

TEL +49 (0) 1888 682-2359 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 1888 682-4519

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 31. Juli 2008

BETREFF **Automatisiertes Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren);
Allgemeine Erhöhung der Betragsgrenze bei der F05-Dialogerfassung für Einzelauszahlungen**

BEZUG Rundschreiben vom 14. April 2003
- II A 6 - H 2305 - 20/03 -

GZ **II A 6 - H 2305/06/0003**

DOK **2008/0392516**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

1.

Im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof erhöhe ich die Betragsgrenze für die Einzelauszahlungen in der F05-Dialogerfassung in Höhe von bisher 1.000 EURO ab dem

1. Dezember 2008

auf 5.000 EURO pro Einzelauszahlung und Geschäftsvorfall. Der Tageshöchstbetrag von 20.000 EURO bleibt bestehen. Bei den Bewirtschaftern, die bereits die F05-Dialogerfassung nutzen, wird der Betrag systemseitig erhöht. Diese Bewirtschafter haben weiter nichts zu veranlassen. Soll der Betrag für Bewirtschafter, die die F05-Dialogerfassung bereits nutzen, nicht erhöht werden, bitte ich, dies dem Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes unter Angabe der Bewirtschafternummer mitzuteilen.

2.

Die Betragsgrenze für Einzelauszahlungen und der Tageshöchstbetrag kann für Empfänger, die im HKR-Verfahren mit der Bankverbindung fest eingerichtet sind (Zahlpartner), erhöht werden. Die Erhöhung der Betragsgrenze oder eine Änderung für einen bereits eingerichteten Zahlpartner ist formlos vom zuständigen Anordnungsbefugten unter Angabe der Bewirtschafternummer und des Empfängers/der Empfänger (max. 30) mit Adresse und Bankver-

Seite 2 bindung des/der Zahlpartner/s über die zuständige Bundeskasse bei mir (Bundesministerium der Finanzen, Referat II A 6) zu beantragen. Bei von mir eingerichteten Zahlpartnern kann der Bewirtschafter in der F05-Dialogerfassung nur auf die im Antrag genannten Bankverbindungen Zahlungen anordnen. Beleg hafte Anordnungen über die zuständige Bundeskasse bleiben davon unberührt. Die Löschung eines Zahlpartners kann formlos unmittelbar bei mir beantragt werden. Die bisher von mir bewilligten Betragserhöhungen bleiben bestehen.

3.

Im Übrigen weise ich insbesondere auf folgendes hin:

- a. Die F05-Dialogerfassung ist grundsätzlich nur für Bewirtschafter vorgesehen, die kein automatisiertes Verfahren mit einer elektronischen Schnittstelle zum HKR-Verfahren (Druckbilder F13; F13z; F15, F15z) einsetzen. Die Einführung automatisierter Verfahren mit einer elektronischen Schnittstelle zum HKR-Verfahren hat weiterhin Vorrang vor der F05-Dialogerfassung.
- b. Zur Prüfung der Berechtigung der Beschäftigten muss jeder Neuantrag auf Nutzung der F05-Dialogerfassung über die jeweils zuständige Bundeskasse eingereicht werden. Dies gilt auch bei einer Änderung der Berechtigung. Die Bundeskasse leitet die Antragsunterlagen nach Prüfung an das Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes weiter.
- c. Es ist durch geeignete Maßnahmen beim Bewirtschafter sicherzustellen, dass nur berechtigte Beschäftigte Zahlungen erfassen und anordnen können. Die Weitergabe von persönlichen Berechtigungen für die F05-Dialogerfassung an andere Beschäftigte ist nicht zulässig. Der zuständige Beauftragte für den Haushalt trägt im Rahmen seiner Aufgaben nach § 9 BHO (s. auch VV Nr. 6.4.1 für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO) die Verantwortung dafür, dass dies eingehalten wird.
- d. Mehrere Anordnungen für einen Geschäftsvorfall mit einem Betrag über 5.000 EURO sind nicht zulässig.
- e. Mit der F05-Dialogerfassung können keine Verrechnungen angeordnet werden.

4.

Das Rundschreiben ist im Internet unter

<http://zef.bfinv.de/dokumentationen/index.html>

(Wichtig: Die Internetadresse ist ohne www einzugeben) sowie im IVBB-Intranet unter

<http://www.bmf.ivbb.bund.de/info/fach/hkr/index.html>

und im Intranet der Bundesfinanzverwaltung unter

http://iv.bfinv.de/29_dstinfos/ZEF/Dokumentationen/index.html

Seite 3 eingestellt und wird in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht. Mein Rundschreiben vom 14. April 2003 hebe ich auf.

Im Auftrag
Dr. Knörzer

Beglaubigt